



Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf

mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Kühdorf, Hirschbach, Lunzig mit Kauern, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wildetaube mit Altgersdorf u. Wittchendorf, Welsdorf, Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben

Jahrgang 2024

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nummer 16

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Langenwetzendorf Vom 17.12.2024

Auf der Grundlage der §§2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Langenwetzendorf für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Langenwetzendorf, den 17.12.2024



Dittmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthaltenen oder aufgrund dieses

Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Haushaltsatzung 2024

Haushaltsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) erlässt die Gemeinde Langenwetzendorf folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.101.200,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.050.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v.H. |

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Hebesätze für das Gebiet der bis zum 31.12.2022 bestehenden Gemeinde Kühdorf für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 313 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.348.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langenwetzendorf, den 17.12.2024



Dittmann
Bürgermeister



II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 13-12/2024 vom 16.12.2024 hat der Gemeinderat die Haushaltsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf für das Jahr 2024 beschlossen.

2. Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Auslegungshinweis der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 ThürBekVO

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltsatzung, in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Langenwetzendorf am 16. Dezember 2024 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Langenwetzendorf

Vom Gemeinderat wurden in der öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 12-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Langenwetzendorf für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 13-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Haushaltsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan samt Anlagen.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 14-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt den Finanzplan der Gemeinde Langenwetzendorf für das Jahr 2024.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 15-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend der beigefügten Anlage.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 16-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt entsprechend der Anträge der Bürgerbewegung und der CDU die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer für die Gemeinde Langenwetzendorf (Hebesatzsatzung) mit der Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 450 v.H.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 17-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt, die Mittel der Ehrenamtsstiftung in Höhe von 900,00 € für das Jahr 2024 nach der Anzahl der Mitglieder auf die 19 antragstellenden Vereine zu verteilen.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 18-12/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beauftragt den Bürgermeister, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Beauftragung der kommunalen Wärmeplanung mit der Gemeinde Mohlsdorf – Teichwolframsdorf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

ENDE AMTLICHER TEIL

Impressum

Die Gemeinde Langenwetzendorf gibt das Amtsblatt als eigenständiges Druckerzeugnis heraus. Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Montag im Monat sowie im Bedarfsfall. Bezugsmöglichkeiten, Bezugsbedingungen und Einzelbezug (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 und 4 ThürBekVO): Einzelne Amtsblattausgaben können in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4 abgeholt werden. Die abgeholte Amtsblattausgabe ist kostenlos. Des Weiteren kann das zuletzt ausgegebene Amtsblatt kostenlos abgeholt werden bei der Postagentur Langenwetzendorf, bei der Sparkasse Langenwetzendorf, beim Lebensmittelhandel Delitzscher Hohenleuben. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Langenwetzendorf unter www.langenwetzendorf.de.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Triebes, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf
erscheint am **Montag, den 13. Januar 2025.**